

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Abschluss des Reisevertrages

1) Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisegast der Conzeptra GmbH den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage (Reiseprospekt, Sonderausgabe) verbindlich an.

2) Der Reisevertrag kommt ausschließlich mit dem Zugang der Buchungsbestätigung des vermittelnden Reisebüro oder dem Reisegast zustande.
Bei Buchungen über das vermittelnde Reisebüro oder im Falle mündlicher Buchungsbestätigung durch die Conzeptra GmbH erhält der Reisegast unverzüglich eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung durch die Conzeptra GmbH übermittelt.

3) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist die Conzeptra GmbH an dieses Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisegast der Conzeptra GmbH innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt, was auch durch eine vorbehaltlose Zahlung erfolgen kann.

II. Leistungen

1) Die Leistungsverpflichtung der Conzeptra GmbH ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt unter Maßgabe sämtlicher, im Prospekt enthaltenen Hinweise und Erläuterungen. Vor Vertragsabschluss kann die Conzeptra GmbH jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibung vornehmen, über die der Reisegast vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

2) Sämtliche Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften) sind von der Conzeptra GmbH nicht bevollmächtigt ohne schriftliche Bestätigung seitens der Conzeptra GmbH, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung der Conzeptra GmbH hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

III. Anzahlung und Restzahlung

1) Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis abgerechnet wird. Der Reisegast erhält vor jeder zu leistenden Zahlung die Reisebestätigung/Rechnung ausgehändigt, mit welcher auch gleichzeitig der Sicherheitsschein nach § 651k Abs. 3 BGB übergeben wird. Die Anzahlung beträgt 20 % des Reisepreises pro Person. Ist der Reisepreis pro Person geringer als € 150,00 ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Reisebestätigung/Rechnung/Sicherheitsschein als Einmalzahlung zu leisten. Eine höhere Anzahlung kann nach Vertragsschluss von der Conzeptra GmbH gefordert werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist und dem Reisegast auch in diesem Fall ein Sicherheitsschein nach § 651k Abs. 3 BGB vorliegt.

2) Die restliche Zahlung ist 4 Wochen vor Reiseantritt fällig, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist und wenn feststeht, dass die Reise wie gebucht durchgeführt wird – jedoch nicht früher als 6 Wochen vor Reisebeginn – und die Reise nicht mehr aus den in Ziffer V genannten Gründen abgesagt werden kann.

3) Die Reiseunterlagen erhält der Reisegast nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich direkt oder über das vermittelnde Reisebüro ausgehändigt. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Reisegastes auf Inanspruchnahme der Reiseunterlagen.

4) Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet, und zahlt der Reisegast nach der Mahnung nicht, kann die Conzeptra GmbH vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Die Conzeptra GmbH kann als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer VI. verlangen.

IV. Leistungs- und Preisänderungen

1) Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der Conzeptra GmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, bzw. nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängel behaftet sind. Die Conzeptra GmbH ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die Conzeptra GmbH dem Reisegast einen kostenlosen Rücktritt oder eine kostenlose Umbuchung anbieten.

2) Die Conzeptra GmbH behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen, wie z.B. Hafengebühren oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder die der Abgabe für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für die Conzeptra GmbH verteuert hat. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für die Conzeptra GmbH nicht vorhersehbar waren.

3) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die Conzeptra GmbH den Reisegast unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam.

4) Tritt der Reisegast vom Reisevertrag zurück, erhält er die an die Conzeptra GmbH bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich voll erstattet.

V. Rücktritt und Kündigung durch die Conzeptra GmbH

1) Die Conzeptra GmbH kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch die Conzeptra GmbH vom Reisegast nachhaltig gestört wird. Das Gleiche gilt, wenn sich der Reisegast in starkem Maße vertragswidrig verhält. Die Conzeptra GmbH behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Die Conzeptra GmbH muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenige Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich eventueller Erstattungen durch Leistungsträger.

2) Die Conzeptra GmbH kann bis 4 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl. Die Conzeptra GmbH ist verpflichtet, dem Reisegast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisegast unverzüglich zugeleitet werden.

3) Im Falle des Rücktritts der Conzeptra GmbH nach V. Ziffer 2 ist der Reisegast berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Conzeptra GmbH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisegast aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung der Conzeptra GmbH bzw. der Absage der Reise gegenüber der Conzeptra GmbH geltend zu machen.

4) Sofern der Reisegast von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich erstattet.

VI. Rücktritt durch den Reisegast, Umbuchung durch den Reisegast

1) Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit durch seine persönliche Erklärung gegenüber der Conzeptra GmbH vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist das Posteingangsdatum der Rücktrittserklärung bei der Conzeptra GmbH. Eine schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber der Conzeptra GmbH ist zwingend notwendig.

2) In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast stehen der Conzeptra GmbH unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigungen zu. Diese berechnen sich jeweils pro Person aus dem Gesamtreisepreis:

- a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises (mindestens € 20,00);
- b) vom 30. Bis 21. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises;

- c) vom 20. Bis 15. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises;
- d) vom 14. Tag vor Reisebeginn bis zum Reisebeginn 80 % des Reisepreises.

2a) Für Schiffsreisen gelten nachstehende Stornogebühren:

- a) Bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises
- b) Ab 29. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- c) Ab 14. Tag bis 10. Tag vor Reisebeginn 75 % des Reisepreises
- d) Ab 9 Tage bis 5 Tage vor Reisebeginn 85 % des Reisepreises
- e) Ab Tage vor Reisebeginn 100 % des Reisepreises
- f) No-Show (Nichterscheinen) 100 % des Reisepreises

2b) Bei Flugreisen : Bei Stornierung vor Ausstellung des Flugtickets gelten die o.a. Stornobedingungen. Bei Stornierung nach Ausstellung des Flugtickets und vor Reiseantritt 100 %. Bei Nichterscheinen bzw. Stornierung nach Reisebeginn 100 %.

2c) Werden im Falle eines Reiserücktritts an die Conzeptra GmbH die Flugscheine, Hotelgutscheine, Schiffstickets oder Eintrittskarten nicht zurückgegeben, ist die Conzeptra GmbH berechtigt, insoweit den vollen Reisepreis zu verlangen.

2d) Namensänderungen – oder Korrekturen bis 8 Wochen vor Reiseantritt werden ohne Gebühren vorgenommen. Ab 8 Wochen vor Reiseantritt berechnet die Conzeptra GmbH eine Gebühr in Höhe von pauschal € 50.- pro Person

3) Dem Reisegast ist es gestattet, der Conzeptra GmbH nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

VII. Obliegenheiten des Reisegastes, Kündigung durch den Reisegast

1) Die sich aus § 651d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit der Conzeptra GmbH dahingehend konkretisiert, dass der Reisegast verpflichtet ist, auftretende Mängel der von der Conzeptra GmbH beauftragten Reiseleitung oder der örtlichen Reiseleitung, dem Leistungsträger oder Agentur, anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Erreichbarkeit der örtlichen Reiseleitung, des Leistungsträgers oder der Agentur wird der Reisegast spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen unterrichtet.

2) Ist von der Conzeptra GmbH keine Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet, so ist der Reisegast verpflichtet, der Conzeptra GmbH direkt Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Der Kontakt mit der Conzeptra GmbH kann unter der im Reiseprospekt oder in den Reiseunterlagen angegebenen Adresse aufgenommen werden.

3) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt. Der Reisegast ist verpflichtet bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

4) Bei Verlust des Reisegepäckes und/oder einer Beschädigung ist das unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.

5) Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet die Conzeptra GmbH bzw. deren Beauftragte (Reiseleitung, örtliche Agentur) innerhalb einer vom Reisegast bestimmten Frist keine Abhilfe, kann der Reisegast den Reisevertrag kündigen. Der Reisegast kann den Reisevertrag auch dann kündigen, sofern ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe durch den Reisegast bedarf es nicht, sofern die Abhilfe unmöglich ist oder die Conzeptra GmbH oder ihre Beauftragten die

Abhilfe verweigern oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird. Der Reisegast schuldet der Conzeptra GmbH den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistung für ihn von Interesse waren.

6) Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. der von der Conzeptra GmbH erbrachten Leistungen sind nach der Regelung des § 651k BGB vom Reisegast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der Conzeptra GmbH. unter folgender Anschrift:

Conzeptra Vertriebs – und Verwaltungs GmbH, Daniel-Luft-Weg 24, 46147 Oberhausen Tel. 0208-6258899 Fax. 0208-6256462

geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Reisegast Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

VIII. Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

1) Die Conzeptra GmbH informiert entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen werden für deutsche Staatsbürger erteilt, bei denen keine besonderen Verhältnisse angegeben sind. In der Person des Reisegastes begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie der Conzeptra GmbH nicht ausdrücklich vom Reisegast mitgeteilt worden sind. Reisegästen, die keine deutschen Staatsbürger sind bzw. bei denen besondere Verhältnisse im bezeichneten Sinne vorliegen, gibt etwa das zuständige Konsulat Auskunft.

2) Die Conzeptra GmbH wird den Kunden vor seiner Reiseanmeldung über etwaige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften informieren.

3) Der Reisegast ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- bzw. Nichtinformation der Conzeptra GmbH bedingt sind. Die Conzeptra GmbH haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, Bescheinigungen, etc. durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisegast die Conzeptra GmbH mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von der Conzeptra GmbH zu vertreten ist.

4) Sofern dem Reisegast aus der Nichteinhaltung der genannten Vorschriften Nachteile entstehen, die seine Teilnahme an der Reise behindern oder beeinträchtigen, so berechtigt ihn dies nicht zu einem kostenfreien Rücktritt vom Vertrag, sofern die Conzeptra GmbH zur Erbringung der Leistung in der Lage ist und die Nichteinhaltung der Vorschriften nicht durch die Conzeptra GmbH zu vertreten ist. Etwaige Ansprüche des Reisegastes im Falle eines schuldhaften Verhaltens von der Conzeptra GmbH bleiben davon unberührt.

IX. Haftung

1) Die vertragliche Haftung der Conzeptra GmbH für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder

b) die Conzeptra GmbH für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2) Die Conzeptra GmbH haftet nicht für Leistungsstörung die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge, usw.) und die in der allgemeinen oder konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

3) Sofern für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleitung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften gelten, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht

oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann die Conzepta GmbH sich hierauf berufen.

4) Kommt der Conzepta GmbH die Stellung eines vertraglich geführten Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Internationalen Abkommen von Den Haag, Guadalajara und den Zusatzabkommen für Flüge von und nach den USA und Kanada, sowie, nach dessen Inkrafttreten, dem Montrealer Abkommen vom 28.05.1999. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigungen von Gepäck.

5) Kommt der Conzepta GmbH die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Handelsgesetzbuches, insbesondere § 664 HGB und die Anlage zu § 664 HGB, „Bestimmungen über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See“. Die Haftung der Conzepta GmbH ist pro Schiff insgesamt auf den Betrag beschränkt, der 46666 Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds, multipliziert mit der höchstzulässigen Passagieranzahl des Schiffes, entspricht.

X. Verjährung, Abtretungsverbot

1) Ansprüche des Reisegastes gegen die Conzepta GmbH nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Reisegast und der Conzepta GmbH Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisegast oder die Conzepta GmbH die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

2) Eine Abtretung der Ansprüche des Reisegastes gegen die Conzepta GmbH an Dritte ist ausgeschlossen.

XI. Gerichtsstand, Sonstiges

1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Dasselbe gilt für die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2) Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des HGB, für Personen die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Oberhausen.

(Stand 07/2008)